



Hinweise über die Abgabepflicht nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz

Seit dem Jahr 2015 verlangt das Gesetz, dass die Künstlersozialabgabe Gegenstand jeder Prüfung der Rentenversicherungsträger ist (§ 28p Abs. 1a und 1b SGB IV). Bei Arbeitgebern mit weniger als 20 Beschäftigten, die bei der Künstlersozialkasse bisher nicht als abgabepflichtige Unternehmer erfasst sind, kann anstelle einer Prüfung eine Beratung erfolgen. Der Arbeitgeber erhält in diesem Fall zusammen mit der Prüfanmeldung Hinweise über die Künstlersozialabgabe. Er muss schriftlich bestätigen, dass er über die Künstlersozialabgabe unterrichtet worden ist und der Künstlersozialkasse (KSK) abgabepflichtige Sachverhalte - gegebenenfalls auch für die vergangenen Kalenderjahre - eigenverantwortlich melden wird. Bei späteren Prüfungen können, wenn die Bestätigung nicht zutreffend war, möglicherweise Nachforderungen über 4 Jahre hinaus rückwirkend geltend gemacht werden.

> Das Formular für die Bestätigung der Unterrichtung erhalten Sie am Ende dieser Hinweise.

Erfolgt die Bestätigung der Beratung durch den Arbeitgeber oder die durch ihn beauftragte Abrechnungsstelle nicht, wird unverzüglich eine Prüfung wegen der Künstlersozialabgabe durchgeführt.

Was ist die Künstlersozialabgabe?

Mit dem Inkrafttreten des Künstlersozialversicherungsgesetzes (KSVG) am 1.1.1983 sind die selbständigen Künstler und Publizisten in den Schutz der gesetzlichen Sozialversicherung einbezogen worden. Es gilt hier die Besonderheit, dass Künstler und Publizisten nur die Hälfte ihrer Beiträge selbst tragen müssen. Die andere Beitragshälfte wird durch einen Bundeszuschuss und eine Abgabe der Unternehmen finanziert, die künstlerische und publizistische Leistungen verwerten.

Der Abgabepflicht nach dem KSVG unterliegen Unternehmer, wenn sie Aufträge an selbständige Künstler oder Publizisten erteilen. Wer Künstler oder Publizist im Sinne des KSVG ist und wann eine Auftragserteilung an diese Personen zur Abgabepflicht führt, wird nachfolgend erläutert.

Wer ist selbständiger Künstler oder Publizist?

Künstler ist, wer Musik, darstellende oder bildende Kunst schafft, ausübt oder lehrt. Publizist ist, wer als Schriftsteller, Journalist oder in ähnlicher Weise (bis 31.12.2011: in anderer Weise) publizistisch tätig ist oder Publizistik lehrt. Hierunter fallen nicht nur die klassischen Berufsbilder, wie die des Musikers, Dichters oder Bildhauers, sondern auch viele weitere Tätigkeiten und Berufe, wie beispielsweise Webdesigner, Grafiker oder Fotografen.

Selbständig bedeutet in diesem Zusammenhang, dass der Künstler / Publizist auf freiberuflicher Basis arbeitet, also nicht als Arbeitnehmer für das Unternehmen tätig wird. Dies kann auch nebenberuflich - neben einer Haupttätigkeit z. B. als Angestellter, Beamter oder Student - geschehen.

Es spielt für eine mögliche Abgabepflicht keine Rolle, ob der Künstler oder Publizist, dem Aufträge erteilt werden, in der Künstlersozialversicherung versichert ist oder nicht. Auch wenn der Künstler ständig im Ausland tätig ist oder im Ausland seinen Wohnsitz hat, besteht für das beauftragende Unternehmen Abgabepflicht. Ferner ist die steuerliche Einstufung (z. B. als Gewerbebetrieb) unerheblich.

Wer hat die Künstlersozialabgabe zu leisten und wann unterliegen Unternehmer dieser Abgabepflicht?

Die Künstlersozialabgabe wird nach den Regelungen des § 24 KSVG bei Unternehmen erhoben, die Werke und Leistungen selbständiger Künstler und Publizisten gegen Entgelt in Anspruch nehmen und verwerten. Private Unternehmen und Betriebe sind ebenso abgabepflichtig wie öffentlich-rechtliche Körperschaften, Anstalten, eingetragene Vereine und Personengemeinschaften. Das Gesetz benennt in § 24 KSVG 3 Gruppen von Abgabepflichtigen:



a. Abgabepflicht als typischer Verwerter

Betroffen sind vor allem diejenigen Unternehmen, die typischerweise als Verwerter künstlerischer oder publizistischer Werke oder Leistungen tätig werden.

Dazu gehören nach § 24 Abs. 1 Satz 1 KSVG

- Buchverlage, Presseverlage und sonstige Verlage, Presseagenturen (einschließlich Bilderdienste),
- Theater (ausgenommen Filmtheater), Orchester, Chöre und vergleichbare Unternehmen,
- Theaterdirektionen, Konzertdirektionen und Gastspiellagen sowie sonstige Unternehmen, deren wesentlicher Zweck darauf gerichtet ist, für die Aufführung oder Darbietung künstlerischer oder publizistischer Werke oder Leistungen zu sorgen,
- Rundfunkanbieter und Fernsehanbieter,
- Hersteller von bespielten Bildträgern und Tonträgern (ausschließlich alleiniger Vervielfältigung),
- Galerien, Kunsthandel,
- Werbung oder Öffentlichkeitsarbeit für Dritte,
- Varietéunternehmen und Zirkusunternehmen, Museen,
- Ausbildungseinrichtungen und Fortbildungseinrichtungen für künstlerische und publizistische Tätigkeiten.

Dabei kommt es nicht auf den Namen eines Unternehmens an oder darauf, dass ausschließlich die o. g. Tätigkeiten ausgeübt werden. Die Tätigkeiten sind vielmehr im weiteren Sinn zu verstehen und können auch auf Unternehmen und Einrichtungen zutreffen, die nur in ähnlicher Weise tätig werden.

Die typischen Verwerter unterliegen kraft Gesetzes ab Aufnahme der o. g. Unternehmenstätigkeit der Abgabepflicht, selbst wenn sie keine Aufträge an selbständige Künstler und Publizisten erteilen. Sie müssen jährliche Meldungen an die Künstlersozialkasse auch dann erstatten, wenn keine Aufträge an selbständige Künstler oder Publizisten erteilt werden (so genannte Nullmeldungen).

b. Abgabepflicht als Eigenwerber

Nach § 24 Abs. 1 Satz 2 KSVG gehören auch Unternehmer, die Werbung oder Öffentlichkeitsarbeit für ihr eigenes Unternehmen betreiben, zum Kreis der Abgabepflichtigen, wenn sie **nicht nur gelegentlich Aufträge** an selbständige Künstler oder Publizisten erteilen.

Das Bundessozialgericht hat den Begriff der Werbung in seinem Urteil vom 20.04.1994 - Az. 3/12 RK 66/92 - als positive Darstellung des Unternehmens und seiner Leistungen in der Öffentlichkeit (so genannte Imagepflege) definiert. Unternehmer, dazu gehören auch Städte, Landkreise und Gemeinden, Verbände und Vereine, die regelmäßig Aufträge an selbständige Künstler und Publizisten erteilen, um beispielsweise Geschäftsberichte, Kataloge, Prospekte, Zeitschriften, Broschüren, Zeitungsartikel zu erstellen, Produkte zu gestalten und Konzerte, Theateraufführungen und Vorträge zu veranstalten, gehören deshalb zum Kreis der Abgabepflichtigen.

c. Abgabepflicht im Rahmen der Generalklausel

Schließlich kann jeder als Unternehmer abgabepflichtig im Rahmen einer Generalklausel werden, wenn er **nicht nur gelegentlich Aufträge** an selbständige Künstler oder Publizisten erteilt, um deren Werke oder Leistungen für Zwecke seines Unternehmens zu nutzen, wenn im Zusammenhang mit dieser Nutzung Einnahmen erzielt werden sollen (§ 24 Abs. 2 KSVG). Abgabepflichtig nach der Generalklausel sind auch Unternehmer, die jährlich mehr als 3 Veranstaltungen mit selbständigen Künstlern und Publizisten organisieren und damit Einnahmen erzielen wollen.

Wann werden Aufträge nicht nur gelegentlich erteilt?

Der Begriff der nicht nur gelegentlichen Auftragserteilung war bis zum 31.12.2014 im Gesetz nicht eindeutig geregelt. Er ist Grundvoraussetzung für das Entstehen einer Abgabepflicht als Eigenwerber oder nach der Generalklausel.

Von einer nicht nur gelegentlichen Auftragserteilung konnte bis dahin dann ausgegangen werden, wenn entsprechende Aufträge (z. B. für Werbemaßnahmen) an selbständige Künstler oder Publizisten **laufend** oder in zumindest **regelmäßiger Wiederkehr** erteilt wurden. Für diese Beurteilung war mitunter ein mehrjähriger Zeitraum heranzuziehen.

§ 24 Abs. 3 KSVG definiert nun für Zeiten ab dem 1.1.2015 den Begriff der gelegentlichen Auftragserteilung eindeutig. Aufträge werden danach dann gelegentlich an selbständige Künstler oder Publizisten im Rahmen der Eigenwerbung oder der Generalklausel erteilt, wenn die Summe der Entgelte aus den in einem Kalenderjahr erteilten Aufträgen 450 EUR nicht übersteigt. Wird diese Grenze überschritten, besteht Abgabepflicht.



Hinweis

Sofern Sie kein typischer Verwerter sind und ab 2015 innerhalb eines Kalenderjahres nur einen oder mehrere Aufträge bis zu einer **Gesamtsumme** von 450 EUR erteilen, besteht für Sie von vornherein in diesem Kalenderjahr keine Abgabepflicht.

In den Fällen der Generalklausel gilt neben der 450-Euro-Grenze noch eine weitere Regelung: Werden Aufträge in einem Kalenderjahr für lediglich bis zu 3 Veranstaltungen durchgeführt, besteht unabhängig von der 450-Euro-Grenze keine Abgabepflicht.

Welche Beträge unterliegen der Abgabepflicht und welche nicht?

Bemessungsgrundlage der Künstlersozialabgabe sind alle in einem Kalenderjahr an selbständige Künstler und Publizisten gezahlten Entgelte (§ 25 KSVG). Entgelt im Sinne des KSVG ist alles, was der Unternehmer aufwenden muss, um das künstlerische / publizistische Werk oder die Leistung zu erhalten oder zu nutzen.

Zur Bemessungsgrundlage gehören Zahlungen an Künstler oder Publizisten, die als Gewerbetreibende, Einzelunternehmer oder Personengesellschaften (z. B. GbR) am Markt auftreten. Ausgenommen sind Zahlungen an juristische Personen (z. B. GmbH, eingetragener Verein) und an Kommanditgesellschaften (KG) oder an offene Handelsgesellschaften (OHG).

Hinweis

Erteilen Sie daher Aufträge für die Erbringung künstlerischer oder publizistischer Leistungen an juristische Personen, z. B. an eine GmbH, unterliegen diese nicht der Abgabepflicht. Sofern Sie nicht zum Kreis der typischen Verwerter gehören und von Ihnen - außer den Zahlungen an juristische Personen - keine Zahlungen an selbständige Künstler oder Publizisten erbracht werden, die in der Summe eines Kalenderjahres den Wert von 450 EUR übersteigen, besteht für Sie als Unternehmer auch keine Abgabepflicht dem Grunde nach.

Zum Entgelt gehören grundsätzlich auch alle Auslagen (z. B. Kosten für Telefon und Fracht) und Nebenkosten (z. B. für Material, Entwicklung und nichtkünstlerische Nebenleistungen), die dem Künstler vergütet werden. Nicht in die Berechnung einzubeziehen ist die so genannte "Übungsleiterpauschale" im Sinne des § 3 Nr. 26 Einkommensteuergesetz (EStG) sowie folgende Zahlungen, wenn sie **gesondert ausgewiesen** sind:

- Umsatzsteuer
- steuerfreie Aufwandsentschädigungen (z. B. Reisekosten und Bewirtungskosten)
- Zahlungen an urheberrechtliche Verwertungsgesellschaften (z. B. GEMA)
- Vervielfältigungskosten (Druckkosten)

Wann müssen abgabepflichtige Sachverhalte und Entgelte gemeldet werden?

Die Abgabepflicht tritt kraft Gesetzes ein und bedarf keiner Feststellung durch einen Sozialversicherungsträger. Alle Unternehmen, die mit Künstlern und Publizisten zusammenarbeiten und zum Kreis der Abgabepflichtigen gehören, müssen sich daher von sich aus bei der Künstlersozialkasse melden. **Alle abgabepflichtigen Sachverhalte sowie die im Laufe eines Kalenderjahres geleisteten Entgelte sind aufzuzeichnen und der Künstlersozialkasse spätestens bis zum 31.3. des Folgejahres zu melden.**

Wenn Abgabepflicht als typischer Verwerter besteht, müssen jährliche Meldungen an die Künstlersozialkasse auch dann erstattet werden, wenn keine Aufträge an selbständige Künstler oder Publizisten erteilt werden.

Wie hoch ist die Künstlersozialabgabe?

Der Abgabesatz wird für jedes Kalenderjahr neu festgesetzt und beträgt für das Jahr 2017 **4,8 %**. Alle Zahlungen, die ein Abgabepflichtiger im Laufe eines Jahres an selbständige Künstler und Publizisten für entsprechende Leistungen entrichtet, werden summiert und mit dem für jedes Jahr neu festgelegten Abgabesatz multipliziert. Das Ergebnis ist die für das jeweilige Jahr zu zahlende Künstlersozialabgabe.

Wo befinden sich weitere Informationen?

Die Künstlersozialkasse hält unter **www.kuenstlersozialkasse.de** ein umfangreiches Informationsangebot zum Download bereit. Unter anderem finden sich dort auch verschiedene Informationsschriften, die auf speziell einschlägige Fragestellungen einzelner Branchen wegen der Künstlersozialabgabe zugeschnitten sind. Dort finden Sie auch die Meldebögen, die Sie für die Meldung abgabepflichtiger Sachverhalte benötigen.

www.deutsche-rentenversicherung.de

www.kuenstlersozialkasse.de



Betriebsnummer (bitte immer angeben)	Geschäftszeichen
--------------------------------------	------------------

Angaben zum Arbeitgeber

Name des Arbeitgebers		Rechtsform
Straße, Hausnummer, ggf. Postfach		
Postleitzahl	Ort	

Bestätigung

Die Unterrichtung über die Künstlersozialabgabe ist von der Deutschen Rentenversicherung vorgenommen worden. Der Künstlersozialkasse werden alle abgabepflichtigen Sachverhalte - auch für die vergangenen Jahre - eigenverantwortlich gemeldet.

Der Künstlersozialkasse werden bereits regelmäßig Zahlungen an selbständige Künstler und Publizisten gemeldet (einschließlich so genannter "Nullmeldungen") oder es liegt eine Befreiung von den Meldepflichten nach § 27 KSVG vor.

Angabe der Abgabenummer:	8 4	X 0 0
--------------------------	-----	-------

Es besteht eine Mitgliedschaft in einer Ausgleichsvereinigung.

Name der Ausgleichsvereinigung:

Ort, Datum

Firmenstempel, Unterschrift

